

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung	3
3. Prüfungsdurchführung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Bewertungsgrundlagen	9
4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung	9
4.3 Angaben zur angemessenen Eigenkapitalverzinsung nach § 21 Abs. 3 S. 2 EigVO NRW	10
5. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushalts- grundsatzgesetz HGrG	11
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	12

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025	3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	4
Umfassende Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz (HGrG)	6

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (EUR, %) auftreten.

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel,

-nachfolgend als "eigenbetriebsähnliche Einrichtung", "Abwasserwerk" oder "Einrichtung" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung der Einrichtung den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 317 ff. HGB und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- i.V.m. § 21 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Gemäß § 114 GO NRW i.V.m. § 21 Absatz 1 EigVO NRW ist ein Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Nach § 21 Absatz 2 EigVO NRW unterliegt der Jahresabschluss einer Prüfung, soweit sich aus dieser Verordnung oder Betriebssatzung nichts Abweichendes ergibt.

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel wird als Sondervermögen der Stadt Niederkassel als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Diese Einrichtung ist nach handelsrechtlichen Größenklassen als klein einzustufen. Der Jahresabschluss wird freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Eine Verpflichtung zur Aufstellung des Lageberichts besteht gemäß § 264 Abs. 1 i.V.m. § 267 Absatz 1 HGB nicht; ein solcher wurde daher nicht erstellt.

Die Betriebssatzung schreibt in § 14 vor, dass sowohl die Aufstellung des Jahresabschlusses als auch der hierfür maßgebliche Zeitraum zur Aufstellung entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der Eigenbetriebsverordnung NRW zu erfolgen hat. Nach § 26 Abs. 1 EigVO NRW ist der Jahresabschluss bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Angabe des Datum zu unterzeichnen. Im Anschluss legt die Betriebsleitung den Jahresabschluss über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor.

Unser Auftrag wurde gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- erweitert. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist danach auch die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung durchzuführen (§ 21 Absatz 3, Satz 1 EigVO NRW).

Ferner ist nach § 21 Absatz 3, Satz 2 EigVO NRW in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses darauf einzugehen, ob das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Vgl. hierzu Abschnitt 4.3.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als eigener Berichtsteil beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss. Die Prüfungsdurchführung und die Feststellungen zur Rechnungslegung sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG sind im Abschnitt 5. angegeben. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) beigelegt. Die Anlage 4 beinhaltet den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 5.

Die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 6 beigelegt.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel, gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die vereinbarten und als Anlage beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war uns eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter beschränkt sich damit auf die im Rahmen der Festlegung der Bewertungsgrundsätze getroffenen Annahmen der Unternehmensfortführung. Gegen diese Annahme bestehen aus unserer Sicht keine Einwendungen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde unter Berücksichtigung des vom Rat der Stadt Niederkassel beschlossenen Ausschüttungsrestbetrags für das Wirtschaftsjahr 2024 (253 T€) und der vom Rat beschlossenen Ausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2025 (2.100 T€) aufgestellt. Somit wurden Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 2.353 T€ vorgenommen.

Es ergab sich zum Stichtag ein Bilanzgewinn in Höhe von 269 T€.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Zeitraum zur Aufstellung haben gemäß § 14 der Betriebssatzung entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der Eigenbetriebsverordnung NRW zu erfolgen. Nach § 26 Abs. 1 EigVO NRW ist der Jahresabschluss bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde von der Betriebsleitung nicht innerhalb der vorgenannten Frist aufgestellt.

Aus Prüfersicht ist dies für die Gesamtbeurteilung der hinreichenden Ordnungsmäßigkeit der satzungsmäßigen Rechnungslegung nicht wesentlich. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung geprüft.

Gemäß §§ 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. 21 EigVO NRW ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat den Jahresabschluss freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 288 HGB, die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung sowie Jahresabschluss und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise tragen die gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Darüber hinaus wurden wir laut § 21 Absatz 3 Satz 1 EigVO NRW im Rahmen der Abschlussprüfung mit der Anwendung gemäß § 53 Absatz 1 HGrG zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse beauftragt.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Der gesetzliche Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Betriebsausschuss, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde am 10. Dezember 2025 vom Rat der Stadt Niederkassel unverändert festgestellt.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des § 21 Absatz 1 EigVO NRW i.V.m. § 317 ff. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung i.S. von Anlage D.1 zu ISA - International Standard on Auditing - (DE) 200; nachfolgend: "GoA") vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass dolose Handlungen und Irrtümer, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten unternehmensindividuellen Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Es wurden dazu Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und deren Umfeld, einschließlich der internen Kontrollen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen, wie z. B. Veränderungen zu Vorjahresbeträgen, Kennzahlenvergleich. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Prüfungsschwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Ausweis, Bestand, Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Ausweis und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Ausweis, Bestand, Bewertung und Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen,
- Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Wir haben u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

Saldenmitteilungen/-bestätigungen der Banken wurden uns vorgelegt. Alternativ wurden Buchbestände der Guthaben und Verbindlichkeiten durch Bankauszüge und Darlehensverträge nachgewiesen.

Im Bereich der Debitoren wurden keine Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2025 eingeholt, da die Gebühren und Beiträge überwiegend von den Bürgern der Stadt Niederkassel ("Privatkunden") erhoben werden und daher nicht mit einem Rücklauf zu rechnen ist. Durch alternative Prüfungshandlungen konnte jedoch eine vergleichbare Prüfungssicherheit erlangt werden.

Im Bereich der Kreditoren wurden ebenfalls keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich sind.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in den Monaten August bis September bis zum 03. September 2026 durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden.

Die Betriebsleitung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erfolgt auf EDV-Systemen der Stadt Niederkassel unter Verwendung der Software ‚newsystem® kommunal‘ (Konfiguration für Nordrhein-Westfalen) der Firma Axians Infoma GmbH, Hörvelsinger Weg 17, 89081 Ulm. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Rechnungsprüfungsamt der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens vom 29. Juni 2023 wurde uns vorgelegt. Im Rahmen von Basisprüfungen wurden die Programmfunktionalitäten getestet und anschließend festgestellt, dass das Verfahren bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse erzeugt. Darüber hinaus liegt aus der Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Fachprogrammen zur automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Hauswirtschaft nach § 94 Absatz 2 der GO NRW eine Zulassungsbescheinigung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) vom Fachprogramm Infoma newsystem, Version 7 - 2024H1 / infoma online vom 18. Juni 2024 vor.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadt Niederkassel abgewickelt. Die Rheinische Versorgungskasse ist für die Abwicklung der Zusatzversorgung zuständig.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängiger, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir in der Anlage 4 zu diesem Bericht unseren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und diesen in Abschnitt 6 unseres Berichts „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung“ wiedergegeben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Kredite werden von der Stadt Niederkassel aufgenommen. Eine Bilanzierung erfolgt dann entsprechend beim jeweiligen Eigenbetrieb bzw. bei der jeweiligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Um die Spezifikation der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu wahren, wurden einige Bilanzposten gemäß Formblatt 1 zur EigVO NRW a.F. fortgeführt, da der Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten nach HGB gedeckt wird (§ 265 Abs. 5 Satz 2 HGB). Die entsprechenden Bilanzposten werden im Anhang aufgeführt.

Gegenüber dem Vorjahr hat die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

4.3 Angaben zur angemessenen Eigenkapitalverzinsung nach § 21 Abs. 3 S. 2 EigVO NRW

Gemäß § 21 Absatz 3, Satz 2 EigVO NRW ist im Bericht des Abschlussprüfers auch darauf einzugehen, ob das dem Betrieb von seinem Träger zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Gemäß § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll der Jahresüberschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Für die Beurteilung der marktüblichen Verzinsung sind u.a. auch die Art der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weist gemäß Betriebssatzung in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2025 - wie in den Vorjahren - ein Stammkapital in Höhe von EUR 2.600.000,00 aus. Das gesamte Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich allgemeine Rücklagen und abzüglich Verlustvortrag ohne das Jahresergebnis des Berichtsjahres) beträgt insgesamt EUR 17.256.627,63. Damit ergibt sich bei einem Jahresüberschuss 2025 in Höhe von EUR 2.893.581,96 eine positive Eigenkapitalrentabilität für das Berichtsjahr von rd. 16,8 %.

Nach den auch in Vorjahren (2024 und 2023) erzielten Jahresüberschüssen liegt der Dreijahresdurchschnitt (2023 bis 2025) der Eigenkapitalrentabilität bei rd. 13,6 %.

Unterstellt man für die Verzinsung des Eigenkapitals des Abwasserwerkes der Stadt Niederkassel für eine Angemessenheit der Verzinsung des Eigenkapitals ohne Berücksichtigung einer adäquaten Risikoprämie als Referenzgröße einen risikolosen Zinssatz für Kapitalanlagen (Zinssatz für 10-jährige Bundesanleihen), so würde der Dreijahresdurchschnitt der Eigenkapitalrentabilität um ein Vielfaches über dieser liegen.

5. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG getroffen. Die Berichterstattung ist diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 03. September 2026 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel, zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel mit Sitz in Niederkassel,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – i.V.m. § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 GO NRW i.V.m. der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 03. September 2026

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A

	€	€	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		73.089,47	70.079,47
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	218.529,66		218.529,66
2. Abwasserreinigungsanlagen	6.679.133,51		7.357.894,51
3. Abwassersammlungsanlagen	62.372.280,06		59.770.715,92
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	215.836,61		149.287,61
5. Anlagen im Bau	875.825,05	70.361.604,89	4.715.645,32
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	829.630,34		694.413,82
2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetrieb	223.539,06		161.296,34
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.956,57		122.805,74
4. Sonstige Vermögensgegenstände	18.629,06	1.073.755,03	35.688,59
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		173,09	1.396.833,78
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		22.849,38	33.336,30

71.531.471,86 74.726.527,06

Anlage 1

P A S S I V A

	€	€	Vorjahr €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	2.600.000,00		2.600.000,00
II. Allgemeine Rücklage	13.863.356,40		13.863.356,40
III. Zweckgebundene Rücklagen	1.064.414,29		1.064.414,29
IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust(-) Verlustvortrag(-)/Gewinnvortrag	-271.143,06		525.023,00
Jahresüberschuss	2.893.581,96		1.907.497,46
Ergebnisverwendung	<u>-2.353.207,79</u>		<u>-2.703.663,52</u>
	269.231,11		-271.143,06
Summe Eigenkapital	17.797.001,80		17.256.627,63
B. Empfangene Ertragszuschüsse	12.368.183,00		12.780.382,60
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		411.126,59	275.283,60
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.411.653,46		39.427.765,86
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	805.757,98		710.032,17
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetrieb	417.151,92		2.772.772,09
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	156.778,50		159.557,24
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.163.818,61	40.955.160,47	1.344.105,87

71.531.471,86 74.726.527,06

Anlage 2
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		11.329.481,00	10.400.406,38
2. andere aktivierte Eigenleistungen		85.437,22	126.260,15
3. sonstige betriebliche Erträge		22.934,75	37.582,02
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	282.238,55		278.396,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.748.236,06</u>	2.030.474,61	<u>1.598.056,46</u>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.179.500,07		1.136.398,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 85.349,79 (€ 82.271,86)	<u>371.470,64</u>	1.550.970,71	<u>359.185,66</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.345.432,74	3.455.634,44
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		664.256,41	855.950,51
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Abzinsung € 2.588,32 (€ 2.441,81)		3.881,05	3.857,56
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>956.239,59</u>	<u>976.304,39</u>
10. Ergebnis nach Steuern		2.894.359,96	1.908.179,46
11. sonstige Steuern		778,00	682,00
12. Jahresüberschuss		2.893.581,96	1.907.497,46
13. Verlustvortrag(-)/Gewinnvortrag		-271.143,06	525.023,00
14. Ergebnisverwendung		-2.353.207,79	-2.703.663,52
15. Bilanzgewinn/Bilanzverlust(-)		<u>269.231,11</u>	<u>-271.143,06</u>

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025*)

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel mit dem Sitz in der Rathausstr. 19 in 53859 Niederkassel hat den Jahresabschluss unter der Beachtung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB und den speziellen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004, zuletzt geändert am 5. März 2024, aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde freiwillig nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt, da es sich bei dem Eigenbetrieb um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB handelt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht handelsrechtlichen Vorschriften. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Die Bilanz wurde mit teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die folgenden zusätzlichen Gliederungsposten ergänzt:

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten
- Abwasserreinigungsanlagen
- Abwassersammelanlagen
- Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber die/der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe
- Stammkapital
- Allgemeine Rücklage
- Zweckgebundene Rücklagen
- Empfangene Ertragszuschüsse

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

*) Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (EUR, TEUR, %) auftreten.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, sofern abnutzbar, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer. Immaterielle Vermögensgegenstände – Grunddienstbarkeiten ausgenommen – werden über 3 bis 66,66 Jahre abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Verteilungs- und Versorgungsanlagen beträgt regelmäßig 66,66 Jahre. Einzelne technische Anlagen darunter werden zwischen 5 und 40 Jahren abgeschrieben.

Im Zugangsjahr erfolgen zeitanteilige Abschreibungen.

Nach § 6 Abs. 2 EStG werden die Vermögensgegenstände bis 800,- Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht und im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Übersteigt der Wert eines Wirtschaftsgutes 800,00 Euro, so wird das Wirtschaftsgut entsprechend seiner betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nominalbetrag bewertet. Langfristige unverzinsliche Forderungen wurden auf den Barwert abgezinst. Die Bildung von Wertberichtigungen unterblieb wegen fehlender Ausfallrisiken.

Das Abwasserwerk hat die Stadtwerke Niederkassel beauftragt, die Abwassergebühren mit einzuziehen. Forderungen und Verbindlichkeiten werden unter dem jeweiligen Posten „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe“ ausgewiesen.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgte zum Nominalwert.

Höhe des Stammkapitals vergleiche § 3 der Betriebssatzung.

Die bis zum 31.12.2002 passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW a.F. in Verbindung mit dem Schreiben vom 29. Juni 1990 – III B 4 - 5/701- 4578/89 - des Innenministers NRW mit 3 % p.a. ertragswirksam aufgelöst. Diese Vorschrift wird trotz Zurücknahme des Schreibens beibehalten.

Die seit dem Jahr 2003 unter den empfangenen Ertragszuschüssen passivierten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse wurden im Jahr 2009 mit den Posten empfangene Ertragszuschüsse zusammengefasst. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsgutes.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie werden für alle ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst. Zum Bilanzstichtag bestehen keine langfristigen Rückstellungen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Restlaufzeiten sind aus dem Verbindlichkeitsspiegel ersichtlich.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt (siehe Seite 14 zum Anhang).

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Beiträge und Gebührenforderungen und haben i. H. v. T€ 59,4 (Vorjahr: 62,3 T€) eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe sowie die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten, wie im Vorjahr, ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Senkung der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2025 keine Kredit aufgenommen wurden. Jedoch wurden Investitionen in Höhe von 1,5 Mio. € getätigt. Zudem wurde an die Stadt die Ausschüttung für 2024 (2,3 Mio. €) nachgeholt und im selben Jahr erfolgte die Ausschüttung für das Jahr 2025 (2,1 Mio. €).

Bilanzgewinn/-verlust

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2025 in Höhe von € 269.231,11 auf neue Rechnung vorzutragen.

Rückstellungen

Der Ausweis betrifft folgende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten des Berichtsjahres:

Anlage 3

	Stand 01.01.2025 €	Verbrauch 2025 €	Auflösung 2025 €	Zuführung 2025 €	Stand 31.12.2025 €
Gebührenüberdeckung	0,00	0,00	0,00	201.002,14	201.002,14
ausstehende Rechnungen	128.497,39	124.806,82	0,00	41.515,74	45.206,31
unterlassene Instandhaltung	9.733,05	9.733,05	0,00	31.352,33	31.352,33
Abwasserabgabe	70.000,00	56.814,60	13.185,40	75.000,00	75.000,00
Urlaubs-/ Gleitzeitanprüche	48.888,16	48.888,16	0,00	39.508,31	39.508,31
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	18.165,00	18.165,00	0,00	19.057,50	19.057,50
Summe	275.283,60	258.407,63	13.185,40	407.436,02	411.126,59

Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten werden gem. §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

	Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit		
	2025 €	Bis 1 Jahr €	mehr als 1 Jahr €	davon mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.411.653,46	3.970.264,85	34.441.388,61	24.154.810,06
<i>Vorjahr</i>	<i>39.427.765,86</i>	<i>2.462.323,31</i>	<i>36.965.442,55</i>	<i>26.635.268,71</i>
erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	805.757,98	805.757,98	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>710.032,17</i>	<i>710.032,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	417.151,92	417.151,92	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>2.772.772,09</i>	<i>2.772.772,09</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	156.778,50	156.778,50	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>159.557,24</i>	<i>159.557,24</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	1.163.818,61	679.636,76	484.181,85	214.655,10
<i>Vorjahr</i>	<i>1.344.105,87</i>	<i>793.893,98</i>	<i>550.211,89</i>	<i>279.937,31</i>
	40.955.160,47	6.029.590,01	34.925.570,46	24.369.465,16
<i>Vorjahr</i>	<i>44.414.233,23</i>	<i>6.898.578,79</i>	<i>37.515.654,44</i>	<i>26.915.206,02</i>

Sicherheiten wurden außer den branchenüblichen Eigentumsvorbehalten T€ 16 (Vorjahr T€ 7) bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht gegeben.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetrieben resultieren insbesondere aus Gewinnausschüttungen an die Stadt Niederkassel in Höhe von T€ 253 und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber der Stadtentwicklungsgesellschaft Niederkassel mbH und resultieren im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Sonstige Verbindlichkeiten resultieren mit T€ 627 aus sonstigen Verbindlichkeiten (Darlehenstilgung) gegenüber der Bundeskasse, davon T€ 484 haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Des Weiteren beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten T€ 20 aus der Personal- und Sachkostenerstattung an die Stadt Niederkassel und T€ 516 aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	2025 T€	2024 T€
Schmutzwasser*)	6.915	6.081
Niederschlagswasser	3.864	3.448
Entsorgung Hauskläranlagen	9	10
Genehmigungsgebühren Kanalhausanschlüsse	8	5
Auflösung Ertragszuschüsse	467	497
Auflösung Investitionszuschüsse	147	354
Gebührennachkalkulation	-201	0
Verwaltungsgebühren	2	1
Stromeinspeisung BHKW	118	4
Summe der Umsatzerlöse	11.329	10.400

*) incl. Gutschriften aus Rohrbrüchen 2025: T€ 30 (2024: T€ 15)

Die Erhebung der Schmutz-/Niederschlagswassergebühr erfolgt auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Grundstückskläreinrichtungen wird die Gebühr nach der Satzung über die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für 2025 liegt insgesamt eine Gebührenüberdeckung in Höhe von € 201.002,14 vor, die sich wie folgt aufgliedert:

	Gebührenüber- deckung 2025	Gebühren- unterdeckung 2024	Gebühren- unterdeckung 2023
	€	€	€
Schmutzwasser	147.565,66	-155.013,05	-595.362,01
Niederschlagswasser			
- befestigte Fläche	3.678,83	-23.823,14	-111.684,05
- Straßenoberflächen	49.757,65	-29.854,59	-78.617,09
Gesamt	201.002,14	-208.690,78	-785.663,15

Die Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 erfolgte bei unveränderten Gebührensätzen. Für das Wirtschaftsjahr 2025 fand eine Anhebung der Gebührensätze statt. Lt. Nachkalkulation ergab sich hieraus eine Überdeckung.

Die Überdeckungen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb von 4 Jahren über die Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Durch die Gebührenüberdeckung in den Sparten Schmutzwasser und Niederschlagswasser in 2025 erfolgt eine Rückstellung für den Gebührenaussgleich in Höhe von € 201.002,14.

In der Gebührennachkalkulation 2025 wurden zusätzliche kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten des Anlagevermögens zugrunde gelegt und eine Eigenkapitalverzinsung angesetzt. Keinen Ansatz finden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in der Gebührenkalkulation.

Nachtragsbericht

Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2025, die für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von besonderer Bedeutung sind, liegen nicht vor.

Sonstige Angaben

Im Wirtschaftsjahr wurden zwei derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet. Den Zinsswaps liegt jeweils ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko (Mikro-Hedge) zugrunde. Die mit der aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheit nach § 254 HGB gesicherte Kreditvolumen beträgt zum Bilanzstichtag, insgesamt TEUR 1.797.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Die negativen Marktwerte der Bewertungseinheiten betragen zum 31. Dezember 2025 € 73.416,77. Der Betrag entspricht den mit der Mark-to-Market Methode ermittelten Werten der Swapgeschäfte.

Abschlussprüferhonorar

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer für die Abschlussprüfungsleistungen beliefen sich auf rd. T€ 18,7 (Vorjahr T€ 17,8).

4. Angaben gem. § 24 Abs. 2 EigVO NRW

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Kläranlage

	2025 Stand: 31.12.	2024 Stand: 31.12.
Einwohner und Gewerbetreibende	41.272	41.480
An die Kläranlage angeschlossene Einwohner und Gewerbetreibende	41.210	41.415
Anschlussgrad	99,85%	99,84%
Einwohnerwerte ermittelt nach eingeleiteter Schmutzfracht	52.448	53.471
Ausnutzungsgrad	127,27%	129,11%

Die Kläranlage hat eine durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Kapazität für 64.000 Einwohner.

Bestand der Abwassersammler (Kanäle-Mischsystem)

Stand 01.01.2025 in km	Zugang/Abgang 2025 in km	Stand 31.12.2025 in km
151,28	-0,32	150,96

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau und die für das Jahr 2026 geplanten Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2025 T€	Plan 2026 T€
Abwasserreinigungsanlagen	669	355
Abwassersammlungsanlagen	206	4.709
	875	5.064

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital entwickelt sich wie folgt:

	Stand 31.12.2024 €	Zuführung 2025 €	Entnahme 2025 €	Stand 31.12.2025 €
Stammkapital	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
Allgemeine Rücklage	13.863.356,40	0,00	0,00	13.863.356,40
Zweckgebundene Rücklagen	1.064.414,29	0,00	0,00	1.064.414,29
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>525.023,00</i>		<i>796.166,06</i>	<i>-271.143,06</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>1.907.497,46</i>	<i>2.893.581,96</i>	<i>1.907.497,46</i>	<i>2.893.581,96</i>
<i>Ergebnisverwendung</i>	<i>-2.703.663,52</i>	<i>-2.353.207,79</i>	<i>2.703.663,52</i>	<i>-2.353.207,79</i>
Bilanzgewinn/Bilanzverlust(-)	-271.143,06	540.374,17	0,00	269.231,11
	17.256.627,63	540.374,17	0,00	17.797.001,80

Personalstatistik

Am Jahresende waren im Abwasserwerk beschäftigt:	2025	2024
Beamte	1,38	1,38
Tariflich Beschäftigte	15,83	15,52
(als Vollzeitkräfte gerechnet)	17,21	16,90

Gemäß § 267 Abs. 5 HGB waren folg. Mitarbeiter beschäftigt:	2025	2024
Beamte	2,00	2,00
Tariflich Beschäftigte	22,00	21,00
	24,00	23,00

Der Personalaufwand gliedert sich in:	2025 T€	2024 T€
Besoldung und Entgelte	1.180	1.136
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	371	359
	1.551	1.495

Gewinnverwendung

Der Bilanzverlust für das Wirtschaftsjahr 2024 des festgestellten Jahresabschlusses 2024 beträgt 271.143,06 €. Gemäß Spitzabrechnung der Ergebnisverwendung für das Jahr 2024 ergibt sich für die Stadt Niederkassel ein Ausschüttungsbetrag in Höhe von 2.553.207,79 €. Hierauf wurde im Juli 2025 eine Vorabausschüttung in Höhe von 2.300.000,00 € an die Stadt Niederkassel geleistet, so dass ein Restbetrag in Höhe von 253.207,70 € auszuschütten ist. Der Rat beschließt mit Datum vom 10.12.2025, dass das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel den aus dem Jahr 2024 verbleibenden Ausschüttungsbetrag in Höhe von insgesamt 253.207,70 € an die Stadt Niederkassel auszahlt.

Mit Datum vom 19.12.2024 beschließt der Rat der Stadt Niederkassel gemäß § 4 EigVO NRW und § 12 der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung den Wirtschaftsplan 2025. Im Wirtschaftsplan 2025 ist eine Ausschüttung an die Stadt Niederkassel in Höhe von 2.100.000,00 € festgelegt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde unter Berücksichtigung der Ausschüttungen an die Stadt Niederkassel in Höhe von 2.353.207,79 € aufgestellt.

Angabe gemäß § 285 Nr. 9 und 10 HGB

Der Betriebsleiter, erster Beigeordneter der Stadt Niederkassel, erhält keine Vergütung vom Abwasserwerk der Stadt Niederkassel. Der stellvertretende Betriebsleiter, erhält ebenfalls keine Vergütung vom Abwasserwerk der Stadt Niederkassel.

Tarif- und Mengenstatistik

Die im Jahr 2025 veranlagten Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Niederschlagswasser	qm	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2025	2.834.568		3.864.322,80
davon			
übrige	1.833.038	1,34	2.456.271,19
Straßenbaulastträger			
Stadt	931.608	1,41	1.313.567,28
Stadt Troisdorf	12.147	1,07	13.021,58
Kreis	17.230	1,41	24.294,30
Land	40.545	1,41	57.168,45
für 2024	2.827.878		3.448.352,09
davon			
übrige	1.826.348	1,22	2.229.449,36
Straßenbaulastträger			
Stadt	931.608	1,22	1.136.561,76
Stadt Troisdorf	12.147	0,98	11.855,47
Kreis	17.230	1,22	21.020,60
Land	40.545	1,22	49.464,90
Schmutzwasser	cbm	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2025	1.554.942		6.945.278,59
davon			
übrige	1.549.000	4,47	6.924.030,00
Stadt Troisdorf	5.942	3,58	21.248,59
für 2024	1.535.734		6.092.140,47
davon			
übrige	1.529.785	3,97	6.073.246,45
Stadt Troisdorf	5.949	3,18	18.894,02
Klärschlamm	cbm	Gebühr	Umsatzerlöse
in 2025			
Abflusslose Gruben	135,00	58,59	7.909,68
Sonstige	17,00	62,53	1.063,01
in 2024			
Abflusslose Gruben	126,00	58,59	7.382,36
Sonstige	41,00	62,53	2.563,73

Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses**Betriebsleitung:**

Dr. Stephan Smith, Erster Beigeordneter der Stadt Niederkassel

Stellvertretung:

Carsten Walbröhl, Beigeordneter der Stadt Niederkassel

	Tätigkeit	
Ausschussvorsitzende/r:		
Heinz Reuter	Rentner	bis 31.10.2025
Ulrich Buchholz	Rentner	ab 05.11.2025
Stellvertr. Vorsitzende/r:		
Norbert Lukas	Rentner	bis 31.10.2025
Ulrich Buchholz	Koordinator für nachhaltige Projekte	ab 05.11.2025
Mitglieder des Betriebsausschusses:		
Andreas Grünhage	Jurist	
Marcus Sulzer	Kaufm. Angestellter	
Katharina Höver	Biologielaborantin	ab 05.11.2025
Mario Napoli	Kfm. Angestellter	ab 05.11.2025
Alexej Aumann	Ramp Agent	ab 05.11.2025
Ralf Wirges	Diplom-Ingenieur i.R.	ab 05.11.2025
Siegfried Voge	Rentner	bis 31.10.2025
Edgar Engelhardt	pensionierter Lehrer	bis 31.10.2025
Hubert Paulus	Rentner	bis 31.10.2025
Friedrich Reusch	Diplom-Ökonom	bis 31.10.2025
Karl Heinz Plies	Rentner	bis 31.10.2025
Hans-Dieter Lülldorf	Maschinenschlosser	bis 31.10.2025
Sachkundige/r Bürger/in:		
Frank Klein	Bauingenieur	ab 05.11.2025
Rüdiger Schmiere	Interner Business-und Management Coach	ab 05.11.2025
Friedrich Reusch	Diplom-Ökonom	ab 05.11.2025
Rudolf Wickel	staatlich geprüfter Betriebswirt	
Alois Connemann	Staatlich geprüfter Elektrotechniker	ab 05.11.2025
Michael Poguntke	Kaufm. Angestellter	bis 31.10.2025
Birgit Bißeling	Rentnerin	bis 31.10.2025

Niederkassel, den 15. August 2026

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel

gez. Dr. Stephan Smith
- Betriebsleiter -

**Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

Anlage 3 Seite 14

	Anschaffungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Vortrag	Zugang	Abgang	Umbuch.	Endbestand	Vortrag	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endbestand		
	31.12.2024	2025	2025	2025	31.12.2025	31.12.2024	2025	2025	2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	227.610,09	4.517,22	9.130,36	0,00	222.996,95	157.530,62	1.506,22	9.129,36	0,00	149.907,48	73.089,47	70.079,47
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	218.529,66	0,00	0,00	0,00	218.529,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	218.529,66	218.529,66
2. Abwasserreinigungsanlagen	29.641.688,83	7.730,94	0,00	283.948,56	29.933.368,33	22.283.794,32	970.440,50	0,00	0,00	23.254.234,82	6.679.133,51	7.357.894,51
3. Abwassersammlungsanlagen	129.849.081,31	264.140,58	8.203,27	4.667.329,16	134.772.347,78	70.078.365,39	2.327.908,60	6.206,27	0,00	72.400.067,72	62.372.280,06	59.770.715,92
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.357.584,96	80.116,57	2.242,35	32.010,85	1.467.470,03	1.208.297,35	45.577,42	2.241,35	0,00	1.251.633,42	215.836,61	149.287,61
5. Anlagen im Bau	4.715.645,32	1.143.468,30	0,00	-4.983.288,57	875.825,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	875.825,05	4.715.645,32
Sachanlagen Gesamt	165.782.530,08	1.495.456,39	10.445,62	0,00	167.267.540,85	93.570.457,06	3.343.926,52	8.447,62	0,00	96.905.935,96	70.361.604,89	72.212.073,02
Anlagevermögen Gesamt	166.010.140,17	1.499.973,61	19.575,98	0,00	167.490.537,80	93.727.987,68	3.345.432,74	17.576,98	0,00	97.055.843,44	70.434.694,36	72.282.152,49

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel

**Statistische/Betriebswirtschaftliche Werte für das Wirtschaftsjahr vom
01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

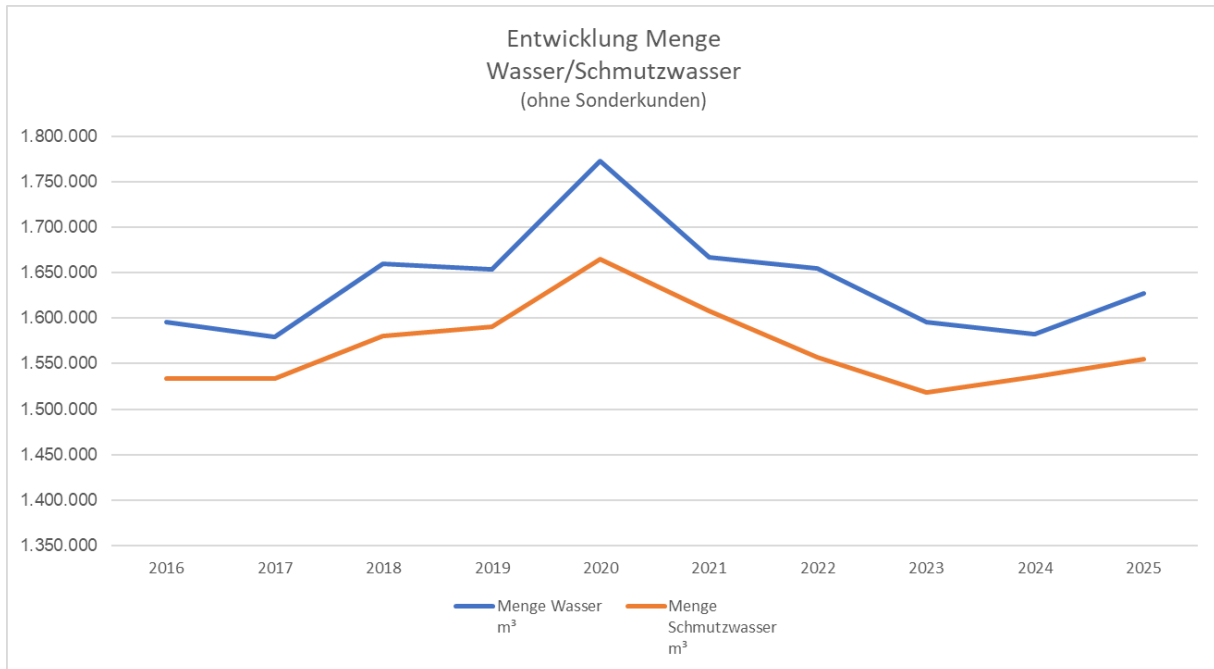
Einwohnerzahl der Stadt Niederkassel

41.272 (Vj. 41.480 = - 0,5 %)

Berechnete Schmutzwassermenge (Tarif- und Sonderkunden)

1.554.942 m³ (Vj. 1.535.734 m³ = +1,25 %)

Entwicklung der (Schmutz-)Wasserabgabe nur an Tarifkunden



Pro-Kopf Wasserverbrauch

107,96 Liter (Vj. 104,44 Liter) - Bundesstatistik 122 Liter/Person/Tag

Vermögens- und Finanzlage

Anlagenintensität (Verhältnis Anlagenvermögen zur Bilanzsumme):

98,47 % (Vj. 96,73 %)

Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zur Bilanzsumme):

24,88 % (Vj. 23,09 %)

Anlagendeckungsgrad (Verhältnis Eigenkapital, Empfangene Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital im Verhältnis zum Anlagevermögen):

77,43 % (Vj. 78,79 %)

Finanzmittelfonds

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	Veränderung T€
Guthaben bei Kreditinstituten	0	1.397	-1.397
Kontokorrent- /Tagesgeldverbindlichkeiten	-1.387	0	-1.387
	-1.387	1.397	-2.784

Anlage 1 zum Anhang

Kapitalflussrechnung

			2025	2024
			T€	T€
1.		Jahresergebnis	2.894	1.907
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände Anlagevermögens	3.345	3.456
3.	+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	136	105
4.	-/+	Auflösung der Ertragszuschüsse	-614	-850
5.	-/+	Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2	1.103
6.	+/-	Zinsaufwand / -ertrag	955	975
7.	-/+	Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Forderungen an die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände	-49	-25
8.	+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Verbindlichkeiten an die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten	-2.378	1.705
9.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.291	8.376
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das AV	-1.500	-4.577
12.	+	erhaltene Zinsen	1	1
13.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.499	-4.576
14.	-	Auszahlungen an die Stadt Niederkassel	-2.353	-2.704
15.	+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	202	1.159
16.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	6.000
17.	-	Auszahlungen für die Tilgungen von Darlehen	-2.469	-2.361
18.	-	Zinszahlungen	-956	-976
19.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.576	1.118
20.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.784	4.917
21.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.397	-3.520
22.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.387	1.397

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel mit Sitz in Niederkassel,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – i.V.m. § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114 GO NRW i.V.m. der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 03. September 2026

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

M. Linden

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



ABWASSERWERK DER STADT NIEDERKASSEL, NIEDERKASSEL

Umfassende Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses
AKTIVA
A. ANLAGEVERMÖGEN

Das Anlagevermögen setzt sich aus den immateriellen Vermögensgegenständen und dem Sachanlagevermögen zusammen:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	73.089,47	70.079,47
Sachanlagevermögen	70.361.604,89	72.212.073,02
	70.434.694,36	72.282.152,49

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebes hat sich im Berichtsjahr nach der sog. Nettomethode, d. h. zu Buchwerten, wie folgt entwickelt:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Buchwert (Sachanlagen)	72.212.073,02	72.184.616,14
Zugänge	1.495.456,39	4.574.871,15
Abgänge	-1.998,00	-1.103.149,92
Umbuchungen	0,00	0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	-3.343.926,52	-3.444.264,35
	70.361.604,89	72.212.073,02

Der nachfolgende Anlagenspiegel gibt die Entwicklung des Sachanlagevermögens nach der sog. Nettomethode, d. h. zu Buchwerten wieder. Ausgehend von den Bilanzansätzen des Vorjahres werden Zugänge zu Anschaffungs-/Herstellungskosten, die Abgänge zu Buchwerten und die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres ausgewiesen.

Der Bruttoanlagenspiegel, der die Entwicklung des Anlagevermögens ausgehend von den historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten, die Zu- und Abgänge sowie die kumulierten Abschreibungen während der gesamten Nutzungsdauer zeigt, ist als Bestandteil im Anhangs enthalten.

Nettosachanlagespiegel

	Stand 31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschrei- bungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	218.529,66	0,00	0,00	0,00	0,00	218.529,66
Abwasserreinigungsanlagen	7.357.894,51	7.730,94	0,00	283.948,56	970.440,50	6.679.133,51
Abwassersammlungsanlagen	59.770.715,92	264.140,58	1.997,00	4.667.329,16	2.327.908,60	62.372.280,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	149.287,61	80.116,57	1,00	32.010,85	45.577,42	215.836,61
Anlagen im Bau	4.715.645,32	1.143.468,30	0,00	-4.983.288,57	0,00	875.825,05
	72.212.073,02	1.495.456,39	1.998,00	0,00	3.343.926,52	70.361.604,89

Die Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, unter Zugrundelegung auch steuerlich anerkannter Nutzungsdauer bewertet.

B. UMLAUFVERMÖGEN**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	829.630,34	694.413,82
2. Forderungen gegen die Stadt / Eigenbetriebe	223.539,06	161.296,34
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.956,57	122.805,74
4. sonstige Vermögensgegenstände	18.629,06	35.688,59
	1.073.755,03	1.014.204,49

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Abwassergebühren	646.801,47	528.533,39
Forderungen aus Kanalbenutzungsgebühren	115.732,92	101.234,99
Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen	64.626,76	62.278,44
Forderungen aus Kanalhausanschlussgenehmigungen	0,00	1.761,40
Forderungen aus Fäkalien	2.469,19	605,60
Forderungen aus Abwasserüberlassungspflicht	0,00	0,00
	829.630,34	694.413,82

2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadt Niederkassel	35.533,43	65.099,57
Stadtwerke Niederkassel	188.005,63	96.196,77
	223.539,06	161.296,34

3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwicklungsgesellschaft Niederkassel mbH	1.956,57	122.805,74

4. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
sonstige Forderungen	6.455,81	420,30
debitorische Kreditoren	12.173,25	17.857,88
sonstige Vermögensgegenstände manuell	0,00	17.410,41
durchlaufende Posten	0,00	0,00
	18.629,06	35.688,59

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Kasse einschl. Kasse Kläranlage	111,40	111,40
KSK Köln	0,00	1.386.431,43
VR-Bank Rhein Sieg eG	61,69	10.290,95
	173,09	1.396.833,78

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	22.849,38	33.336,30

PASSIVA**A. EIGENKAPITAL****I. Stammkapital**

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stammkapital	2.600.000,00	2.600.000,00

Vgl. hierzu § 3 der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel vom 17.09.2024, in Kraft seit 01.11.2024.

II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage blieb unverändert.

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
allgemeine Rücklage	12.233.001,06	12.233.001,06
Rücklage aus Erstattung Abwasserabgabe	1.630.355,34	1.630.355,34
	13.863.356,40	13.863.356,40

III. Zweckgebundene Rücklage

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Landeszuweisungen	1.064.414,29	1.064.414,29

IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust(-)

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Verlustvortrag(-)/Gewinnvortrag	-271.143,06	525.023,00
Jahresüberschuss	2.893.581,96	1.907.497,46
Ergebnisverwendung	-2.353.207,79	-2.703.663,52
Bilanzgewinn/Bilanzverlust(-)	269.231,11	-271.143,06

B. Empfangene Ertragszuschüsse

Die Ertragszuschüsse entwickelten sich wie folgt:

	Stand 31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Auflösungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse					
Kanalanschlussbeiträge bis 31.12.2002	1.750.197,00	0,00	0,00	327.874,00	1.422.323,00
Zuschüsse Dritter bis 31.12.2002	738.723,00	0,00	0,00	138.630,00	600.093,00
Kanalanschlussbeiträge	9.552.852,60	201.694,34	0,00	126.207,94	9.628.339,00
Zuschüsse Dritter	738.610,00	0,00	0,00	21.182,00	717.428,00
	12.780.382,60	201.694,34	0,00	613.893,94	12.368.183,00

C. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2024 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Urlaubsverpflichtung	48.888,16	48.888,16	0,00	39.508,31	39.508,31
Ausstehende Rechnungen	128.497,39	124.806,82	0,00	41.515,74	45.206,31
Abwasserabgabe	70.000,00	56.814,60	13.185,40	75.000,00	75.000,00
unterlassene Instandhaltung	9.733,05	9.733,05	0,00	31.352,33	31.352,33
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	18.165,00	18.165,00	0,00	19.057,50	19.057,50
Gebührenüberdeckung	0,00	0,00	0,00	201.002,14	201.002,14
	275.283,60	258.407,63	13.185,40	407.436,02	411.126,59

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.411.653,46	39.427.765,86
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	805.757,98	710.032,17
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	417.151,92	2.772.772,09
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	156.778,50	159.557,24
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.163.818,61	1.344.105,87
	40.955.160,47	44.414.233,23

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Stand 1.1.2025 EUR	Erhöhung/ Aufnahme in 2025 EUR	Minderung/ Tilgung in 2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Summe Darlehen	39.365.408,31	0,00	2.403.637,76	36.961.770,55
Kreissparkasse Köln - lfd. Bankkonto -	0,00	1.387.401,80	0,00	1.387.401,80
Zinsabgrenzungen	62.357,55	123,56	0,00	62.481,11
	39.427.765,86	1.387.525,36	2.403.637,76	38.411.653,46

Darlehensgeber	Stand 31.12.2024 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
NRW Bank	18.063.311,02	0,00	1.170.306,52	16.893.004,50
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankf. am Main (KfW)	8.338.146,00	0,00	318.920,00	8.019.226,00
Kreissparkasse Köln	3.825.036,60	0,00	384.420,44	3.440.616,16
Landesbank Hessen-Thüringen/Helaba	6.349.925,00	0,00	266.670,00	6.083.255,00
Deutsche Genoss.-Hypothekenbank/DZ HYP AG	1.186.221,00	0,00	131.668,00	1.054.553,00
Sparkasse KölnBonn	1.602.768,69	0,00	131.652,80	1.471.115,89
Sonstige Darlehen/Zinsabgrenzungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	39.365.408,31	0,00	2.403.637,76	36.961.770,55

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	790.123,43	703.397,62
einbehaltene Sicherheiten	15.634,55	6.634,55
	805.757,98	710.032,17

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadt Niederkassel	252.643,73	2.720.707,80
Stadtwerke Niederkassel	164.508,19	52.064,29
	417.151,92	2.772.772,09

4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unterlehen

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwicklungsgesellschaft Niederkassel mbH	156.778,50	159.557,24

5. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
Darlehen Bundeskasse	627.251,21	693.871,68
kreditorische Debitoren aus Abwassergebühren	515.956,15	503.535,38
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	20.490,35	146.698,81
kreditorische Debitoren aus Abwassergebühren Hallenbad	0,00	0,00
kreditorische Debitoren aus Abwassergebühren AWW	0,00	0,00
kreditorische Debitoren sonstige	0,00	0,00
sonstige übrige Verbindlichkeiten	120,90	0,00
	1.163.818,61	1.344.105,87

Das Darlehen gegenüber der Bundeskasse Halle setzt sich zum 31. Dezember 2025 aus den Darlehensbeträgen in Höhe von EUR 550.211,89 und ausstehender Tilgungs- und Zinsleistungen in Höhe von EUR 77.039,32 zusammen.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Erlöse aus Schmutzwasser	6.945.278,59	6.092.140,47
Erlöse aus Niederschlagswasser	3.864.322,80	3.448.352,09
Erlöse aus Klärschlamm	8.972,69	9.946,09
Stromeinspeisung	117.039,66	4.438,00
Gebührenüberdeckung Schmutz- und Niederschlagswasser	-201.002,14	0,00
Auflösung von Ertragszuschüssen	613.893,94	850.398,03
sonstige übrige Erlöse (Saldo aus Erstattung Rohrbruch)	-19.024,54	-4.868,30
	11.329.481,00	10.400.406,38

2. andere aktivierte Eigenleistungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
aktivierte Eigenleistungen	85.437,22	126.260,15

3. sonstige betriebliche Erträge

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	13.185,40	12.385,50
Versicherungserstattungen	6.053,41	0,00
übrige sonstige Erträge	3.695,94	25.196,52
	22.934,75	37.582,02

4. Materialaufwand**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Verbrauchsmaterialien	19.456,93	31.578,98
Alurid	105.359,78	95.541,40
Kalkmilch	9.470,90	15.789,99
Eisen II/III Chlorid	13.144,87	3.203,22
Flockungsmittel	70.497,04	72.114,02
Siloxa	4.926,60	4.462,50
Unterhaltungsmaterialien	60.089,35	55.477,71
Werkzeuge u. sonstige Kleingeräte	1.067,06	2.029,25
Skontoerträge	-1.773,98	-1.800,72
	282.238,55	278.396,35

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Unterhaltung Gebäude einschl. Grünanl.Kanalanschluss	17.474,81	24.760,03
Unterhaltung BHKW's	36.454,32	30.638,80
Unterhaltung Kanäle	453.459,16	428.337,82
Unterhaltung Kanäle fremd	1.300,00	0,00
Unterhaltung Pumpwerke	99.253,81	54.860,48
Wartungen Pumpwerke	59.966,60	33.104,22
Unterhaltung Regenrückhaltebecken	0,00	0,00
Unterhaltung Rigolen	52.016,09	52.016,10
Unterhaltung Sinkkästen	74.193,44	40.863,74
Abbruchkosten	0,00	0,00
Unterhaltung Anlagen Kanalanschluss	71.886,98	106.893,86
Wartungen Anlagen Kanalanschluss	99.641,38	102.997,82
Abfuhr Rechengut	13.013,23	16.666,25
Abfuhr Sandfangrückstände	2.259,58	2.711,94
Schlammmentsorgung	195.206,42	185.547,42
Abfälle aus Kanalreinigung	0,00	0,00
Entsorgung organische Fette	1.848,02	0,00
Abwasseruntersuchungen	24.646,31	8.780,78
Erdgas Kläranlage	6.933,90	7.927,69
Strom Kläranlage	167.222,49	224.741,56
Strom Pumpwerke	69.417,22	94.021,36
Strom sonstige	25.673,22	40.323,80
Strom aus Einspeisung	120.949,23	0,00
Wasser Kläranlage	21.333,74	17.273,19
Abwasser Kläranlage	6.865,00	6.250,00
Wasser Pumpwerke	3.408,40	2.851,54
Abwasser Pumpwerke	745,16	678,28
Entsorgungsaufwendungen Privatanlagen	4.380,80	3.724,42
Unterhaltung Geräte Kläranlage	662,85	642,37
Abwasserabgaben (Schmutz-, Niederschlagsw., Kleineinleiter)	75.000,00	70.143,16
Versicherungen Kläranlage	32.393,92	31.248,38
Versicherungen Pumpwerke	10.629,98	10.051,45
	1.748.236,06	1.598.056,46

5. Personalaufwand

	2025 EUR	Vorjahr EUR
<u>Löhne und Gehälter</u>		
PK Beamte	87.939,21	88.949,52
Erst. PK tarifl. Beschäftigte	-15.746,77	-14.458,95
PK tarifl. Beschäftigte	1.107.307,63	1.061.908,27
	1.179.500,07	1.136.398,84
<u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung</u>		
Versorgungskassenbeiträge	85.349,79	82.271,86
Rheinische Versorgungskasse	55.620,00	53.232,62
Sozialversicherungsbeiträge	230.500,85	216.306,69
Beihilfen	0,00	7.374,49
	371.470,64	359.185,66
	1.550.970,71	1.495.584,50

6. Abschreibungen auf Sachanlagen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände	1.506,22	11.370,09
Abschreibungen Sachanlagen	3.341.450,58	3.437.232,40
Abschreibungen GWG POOL	2.475,94	7.031,95
	3.345.432,74	3.455.634,44

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Telefon	10.575,03	9.939,40
Bürobedarf	3.118,57	4.603,26
Bücher/ Zeitschriften	169,40	158,00
Rechts-u. Beratungskosten	0,00	843,71
Prüfungskosten Jahresabschluss	18.982,50	18.165,00
Wartungskosten Bürogeräte/Software	19.545,96	6.806,48
Pflege u. Datenübernahme Kanalinformationssystem	27.834,71	51.857,70
Pflege Internet	2.127,72	1.788,57
Miete Vollkonsolidierungskreis	14.835,72	14.835,72
Mietkosten Fremdgeräte	543,73	239,19
Leasing PKW	6.229,93	9.355,60
sonstige Versicherungen	8.504,23	7.458,00
Mitgliedsbeiträge	19.584,68	18.757,36
Kfz-Versicherungen	5.872,29	4.867,39
Kfz-Betriebskosten	21.636,13	7.404,29
Kfz-Kostenerstattungen Mitarbeiter	434,21	3.775,66
Verluste aus Anlagenabgänge	2.082,00	58.132,20
sonstige betriebliche Aufwendungen	25.623,85	9.332,48
GWG bis € 178,50 brutto	0,00	0,00
Abfallentsorgungskosten (Hausmüll)	4.560,53	5.186,97
Schulungen/Seminare	7.040,31	16.497,49
Berufs- u. Arbeitsschutzkleidung	6.510,54	6.578,61
Forderungsverluste	3.940,52	3,00
Broschüren u. Bürgerinformationsveranstaltungen	9.932,93	3.170,76
Verwaltungskostenerstattung - Stadtwerke -	98.308,89	101.761,40
Verwaltungskostenerstattung -PK Stadt Niederkassel -	41.997,35	43.993,65
Verwaltungskostenerstattung - VGMK -	303.816,40	449.988,20
Nebenkosten Geldverkehr	448,28	450,42
	664.256,41	855.950,51

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Zinsertrag Mahnwesen	1.292,73	1.415,75
sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0,00	0,00
Auflösung Abzinsung Kanalanschlussbeiträge	2.588,32	2.441,81
	3.881,05	3.857,56

9. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Zinsen kurzfristig vom Vollkonsolidierungskreis	46,56	83.927,48
Zinsen langfristiger Darlehen gegenüber Kreditinstituten	943.893,95	878.771,55
Zinsen langfristiger Darlehen der Bundeskasse	12.299,08	13.605,36
	956.239,59	976.304,39

10. Ergebnis nach Steuern

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Ergebnis nach Steuern	2.894.359,96	1.908.179,46

11. sonstige Steuern

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Kfz-Steuer	778,00	682,00

12. Jahresüberschuss

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Jahresüberschuss	2.893.581,96	1.907.497,46

13. Verlustvortrag(-)/Gewinnvortrag

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Verlust(-)/Gewinnvortrag	-271.143,06	525.023,00

14. Ergebnisverwendung

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Ergebnisverwendung	-2.353.207,79	-2.703.663,52

15. Bilanzverlust(-)/Bilanzgewinn

	2025 EUR	Vorjahr EUR
Bilanzgewinn/Bilanzverlust(-)	269.231,11	-271.143,06

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
(IDW Prüfungsstandard 720 (09.2010))**

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Eine Geschäftsordnung für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan liegen nicht vor. Die Zuständigkeitsverteilung für die Betriebsleitung und den Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen ergeben sich aus der Betriebssatzung und der EigVO NRW. Daneben gelten für den Betriebsausschuss Abwasserwerk auch die Vorschriften der §§ 28 bis 30 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel.

Aus Prüfersicht entsprechen die bestehenden Regelungen den Bedürfnissen der eigenbetrieblichen Einrichtung.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden 2 Ausschusssitzungen am 26. Juni und am 20. November 2025 statt.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschäftigte sich im Berichtsjahr in einer der Sitzungen mit den Belangen des Abwasserwerks; die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte am 10. Dezember 2025 und der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026 erfolgte ebenfalls am 10. Dezember 2025.

Die Protokolle hierzu wurden uns vorgelegt.

- c) **In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel ist der für das Abwasserwerk zuständige Beigeordnete (§ 4 S. 1 der Betriebssatzung). Herr Dr. Stephan Smith ist ab 1. Juni 2019 Betriebsleiter und ist aussagegemäß in keinen Kontrollgremien im oben genannten Sinne tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter ist Beamter der Stadt Niederkassel. Seine anteiligen Tätigkeiten für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags von der Stadt Niederkassel in Rechnung gestellt. Eine Nennung im Anhang entfällt somit.

Die Betriebsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung durch das Abwasserwerk.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein Organisationsplan der Stadt Niederkassel vor, in dem auch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung berücksichtigt ist. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse lassen sich daraus ableiten. Der Organisationsplan (Gliederung Fachbereich 9) entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Eine Überprüfung findet anlassbezogen statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Während der Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es existiert eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Stadt Niederkassel, die auch bei der Einrichtung zur Anwendung kommt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Abwasserwerk stellt gemäß § 14 EigVO NRW p.a. einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW) und Stellenübersicht (§ 17 EigVO NRW), auf. Daneben erfolgt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Von der Betriebsleitung werden gemäß § 20 EigVO NRW vierteljährlich Zwischenberichte erstellt.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Nach Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich des Rechnungswesens eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen erfüllt das Rechnungswesen durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

Das Ergebnis der Nachkalkulation gem. § 6 KAG NRW ergab für das Wirtschaftsjahr 2025 eine Überdeckung für Schmutzwasser i.H.v. TEUR 148 und für Niederschlagswasser i.H.v. TEUR 53.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Nach unseren Feststellungen werden die Zahlungen und die Kontostände täglich abgeglichen. Längerfristig feststehende Aus- und Einzahlungen werden frühzeitig mit eingeplant. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel.

Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel steuert zentral die Liquidität der Stadt sowie ihrer Eigenbetriebe einschl. der eigentriebsähnlichen Einrichtung gemäß den Dienstvorschriften der Stadt Niederkassel.

Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, wurden nicht festgestellt.

- e) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Rechnungen werden zeitnah bzw. effektiv eingezogen.

- f) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht kein eigenständiges Controlling. Dies erscheint aus Prüfersicht vor dem Hintergrund der bestehenden Organisation entbehrlich.

- g) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht einschlägig, es existieren keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Das Risikofrüherkennungssystem wurde im ersten Halbjahr 2010 implementiert; es wurde ein umfangreiches Risikohandbuch erstellt. Nach unserer Prüfung ist es geeignet, die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung erstellt p.a. einen aktualisierten Risikokatalog, in dem die einzelnen Risiken beschrieben und kategorisiert werden; es werden Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung dargestellt sowie die Risikoverantwortlichen benannt. Im Rahmen des Risiko-Portfolios des Abwasserwerkes werden die Einzelrisiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenserwartung eingestuft. Es erfolgt eine Analyse im Zeitvergleich zur Veränderung der Einzelrisiken. Für 2020 wurde das „Pandemie“-Risiko ergänzt.

Die Risikoinventur 2025 wird am 17. September 2026 dem Betriebsausschuss vorgelegt. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr ergeben. Die Dokumentation erscheint ausreichend.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die Maßnahmen nicht entsprechend der aktuellen Entwicklung angepasst worden wären.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Eine entsprechende Richtlinie existiert nicht, da grundsätzlich solche Geschäfte nur in begründeten Einzelfällen durch die Betriebsleitung veranlasst werden können. In den Jahren 2008 und 2012 wurde jeweils ein Swap-Geschäft bei der Kreissparkasse zu Sicherungszwecken durch die Betriebsleitung abgeschlossen. Seitdem wurden keine neuen Sicherungsgeschäfte getätigt.

b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Zinsderivate werden auskunftsgemäß nicht zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung. Anhaltspunkte für den Einsatz zu anderen Zwecken als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Ein entsprechendes Instrumentarium existiert nicht. Die Geschäfte werden nur im Einzelfall durch die Betriebsleitung abgeschlossen, das letzte Geschäft erfolgte im Jahr 2012.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?**

Eine Erfolgskontrolle erfolgt nicht, da solche Geschäfte nicht getätigt werden.

- e) **Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Arbeitsanweisungen existieren nicht, da solche Geschäfte grundsätzlich nicht getätigt werden.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entsprechende Regelungen existieren nicht.

6. Interne Revision

Bei der Einrichtung besteht aufgrund der Betriebsgröße keine eigenständige Interne Revision; revisorische Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Niederkassel wahrgenommen.

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Nicht anwendbar, da eine Interne Revision nicht existiert. Revisorische Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Niederkassel wahrgenommen. Überprüft werden insbesondere Tiefbaumaßnahmen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften keine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach unseren Feststellungen wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen und im Folgenden entsprechend realisiert. Wirtschaftlichkeitsberechnungen i.w.S. werden insbesondere bei Tiefbaumaßnahmen durchgeführt. Es wird darauf geachtet, ob die Voraussetzungen nachträglicher Herstellungskosten vorliegen (Aktivierungspflicht) oder ob es sich um Erhaltungsaufwand handelt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nach Aussagen des Eigenbetriebs erfolgt die Feststellung der Abweichung im Bereich der Mittelüberwachung. Für Begründung und Erläuterung der Abweichung ist die ausführende Abteilung (kaufmännischer oder technischer Bereich) verantwortlich. Die Kommunikation erfolgt über die vierteljährlichen Zwischenberichte.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen i.H.v. T€ 1.500 realisiert; vorgesehen waren gemäß Wirtschaftsplan T€ 5.303. Aufgrund von personellen Änderungen im Unternehmen, konnten nicht alle geplanten Maßnahmen verwirklicht werden.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr gab es keine Überschreitungen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die aktualisierte Vergabeordnung tritt gem. Dringlichkeitsentscheidung vom 21.12.2021 zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Ratsbeschluss vom 27.08.2020 verabschiedete Vergabeordnung außer Kraft. Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegelungen nicht beachtet wurden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Grundsätzlich wird das Überwachungsorgan durch die Vorlage der Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW sowie durch die stattfindenden Sitzungen des Betriebsausschusses des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel ausreichend informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Grundsätzlich sind die Berichte nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu geben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr vor, über die das Überwachungsorgan nicht unterrichtet worden ist.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Siehe Antwort zu d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Auskunftsgemäß besteht eine Vermögenshaftpflichtversicherung. Eine D&O Versicherung existiert nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenskonflikte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 24,88 % (Vorjahr: 23,09 %) bzw. unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 42,17 % (Vorjahr: 40,20 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen werden fremdfinanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine Tochtergesellschaften hat oder Beteiligungen hält.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Abwasserwerk hat im Berichtsjahr keine Investitionszuschüsse von öffentlicher Seite erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach unseren Feststellungen ist die Eigenkapitalausstattung angemessen.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von 269 T€ (VJ: Bilanzverlust 271 T€) auf neue Rechnung vorzutragen.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist ausschließlich im hoheitlichen Bereich der Abwasserbeseitigung tätig.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Die Entgelte aus den Geschäftsbesorgungsverträgen und sonstigen Leistungsbeziehungen innerhalb der Konzernstruktur sind unserer Meinung nach angemessen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es wird keine Konzessionsabgabe gezahlt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte lagen nicht vor.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu a)

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde kein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Ab dem 01.01.2025 wurde die Abwassergebühr erhöht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.